Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Erteilung der Genehmigung und Wirksamkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

Erteilung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans
Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 23.06.2020 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplans.

Köln, den 29. Januar 2021

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-76-92/20
i. A.
Michallik

Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 23.06.2020
Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die 25. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB beschlossen.

Planziel
Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans Odenthal soll mit der zukünftigen Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche (Freizeitzentrum, Jugendzentrum, Gebäude für sportliche Zwecke) die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anlage eines Freizeitzentrums geschaffen werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele geschaffen werden, so dass der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 - Begegnungszentrum Odenthal - aus den künftigen Darstellungen im Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Wirksamkeit der 25.Änderung des Flächennutzungsplans
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.
Die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 23.06.2020 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

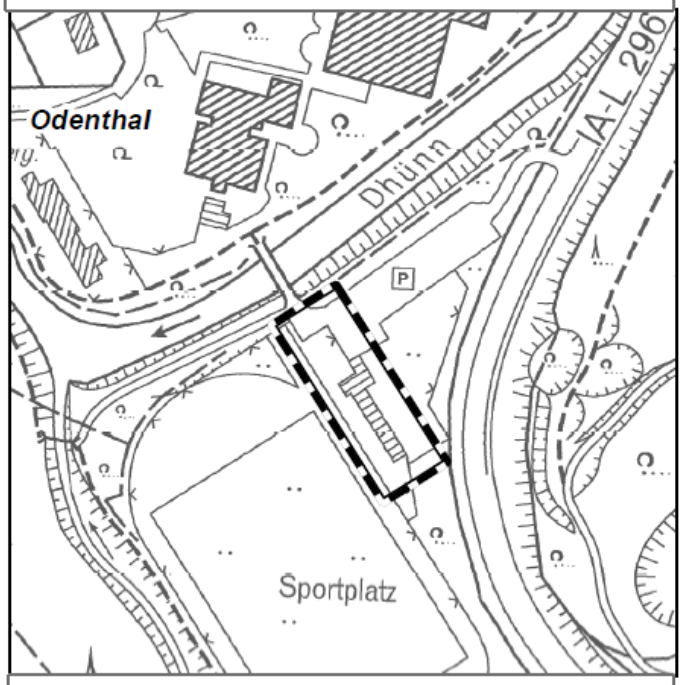

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 6, Flurstück 880.

Dokumente
Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom Straße 29, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Hinweise
Die o.g. Flächennutzungsplanänderung wird während der Dienststunden
montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Geschäftsbereich III-Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-

Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Daneben ist die Flächennutzungsplanänderung im Internet unter https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/flaechennutzungsplan einsehbar.
Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen lhnen
Frau Benecke (02202 710164, benecke@odenthal.de) oder
Herr Koolen (02202 710171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Odenthal, 10. Februar 2021

Der Bürgermeister

gez.:
Lennerts